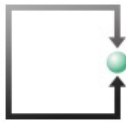


Datenschutz in Apotheken und Drogerien

Workshop der ProPharma Systems AG

Wettingen



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

Profil Kompetenzen - Team Aktuell Publikationen Referenzen Kontakt



Umsetzung der DSGVO

Hinweis schliessen

Als Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt vor allem im Datenschutzrecht ist uns ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten wichtig. FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG verzichtet vollständig auf den Einsatz von Social Media-Plugins, Websiteanalyse-Diensten und Anzeigen sowie Marketing-Diensten (keine Cookies, keine Google Analytics etc.). Sie können ohne Angabe von personenbezogenen Daten unsere Webseite besuchen.

Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch

Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhringer
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch

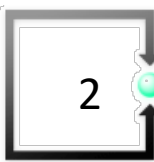
Assoziierte selbständige Anwältin:

Eva Patroncini
Büro Uster
Imkerstasse 7
Postfach 1280
CH-8610 Uster
Telefon +41 44 380 85 85
patroncini@fsdz.ch

Partnerkanzlei de la cruz beranek Rechtsanwälte AG, Zug

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Industriestrasse 7
CH 6300 Zug
Telefon: +41 41 710 28 50

www.fsdz.ch





Lukas Fässler Rechtsanwalt

Rechtsanwalt und Informatikexperte,
Certified Software Asset Manager IAITAM Inc.

Profil

1975 – 1980	Studium an der Universität Fribourg/CH	VRP AR Informatik AG	(2019)
1982	Anwaltspatent des Kantons Luzern	Vizepräsident VR ILZ OW/NW	(2001)
1982 – 1984	Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf	Vizepräsident VR HIN AG	(2000)
1984 - 1987	Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Luzern	Präsident Verein SSGI	(2005)
1987 - 1992	EDV-Beauftragter im Gerichtswesen Kanton Luzern	VRP Viacar AG	(2010-2012)
1992 - 1997	Informatikchef des Kantons Luzern	Dozent Fachhochschule NW in Basel	
1997	Selbständiger Spezialanwalt seit September 1997	Dozent Universität Basel	
1999 - 2000	Universität Zürich, Nachdiplomstudium, Internationales Wirtschaftsrecht (Spezialisierungskurs Immaterialgüterrecht, Technologie- und Informationsrecht)	Dozent Universität Bern/Lausanne	
2017	"Certified Software Asset Manager IAITAM Inc." bei der International Association of Information Technology Asset Managers Inc. in Amerika		

Continuity, der Verantwortung und Haftung sofort auf den Tisch



Cloud-Rechenzentrum der OVN in Strassburg am 10.3.2021

Cyberangriff auf Comparis

Comparis-Hacker hatten Zugang zu Nutzerdaten

Donnerstag, 15.07.2021, 03:24 Uhr
Aktualisiert um 08:28 Uhr

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/cyberangriff-auf-comparis-comparis-hacker-hatten-zugang-zu-nutzerdaten>

Cyberkriminalität

Emil Frey-Gruppe wurde Opfer von Cyberangriff

Mittwoch, 12.01.2022, 01:44 Uhr

<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-emil-frey-gruppe-wurde-opfer-von-cyberangriff>

Hacker legen einzige Zeitungspapierfabrik der Schweiz lahm – Folgen nicht absehbar

<https://www.watson.ch/digital/schweiz/744582672-hacker-legen-einzige-zeitungspapierfabrik-der-schweiz-lahm-mit-folgen>

Hackerangriff auf die Rothenburger Auto AG Group

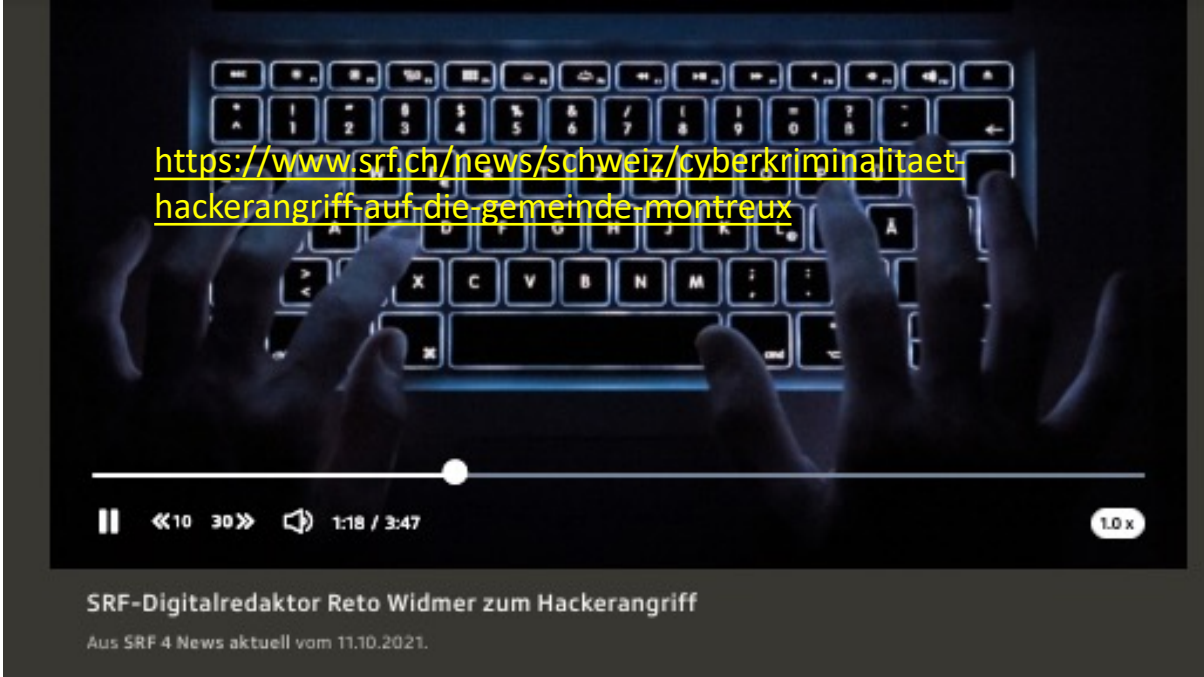
Die Auto AG Group mit Sitz in Rothenburg wurde Opfer eines Hackerangriffs. Die Täterschaft ist bisher unbekannt.

27.08.2019, 17.26 Uhr

Merken Drucken Teilen



Das Gebäude der Auto AG Group in Rothenburg. (Bild: Nadia Schärli, Rothenburg, 16. April 2019)



News > Schweiz >

Quelle:
<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-hackerangriff-auf-die-gemeinde-montreux>

Cyberkriminalität

Hackerangriff auf die Gemeinde Montreux

Montag, 11.10.2021, 08:17 Uhr
Aktualisiert um 11:33 Uhr



Dieser Artikel wurde 4-mal geteilt.

- Die Waadtländer Gemeinde Montreux ist Ziel eines Cyberangriffs geworden.
- Die Attacke sei am Sonntagmorgen entdeckt worden, teilte die Gemeinde mit. Die Grösse des Angriffs und der Schaden können erst jetzt eingeschätzt werden, teilt die Gemeinde mit.

Hackerangriff auf Apotheke

SPAM-MAILS

Hackerangriff auf Apotheker

APOTHEKE ADHOC, 11.01.2014 09:37 Uhr



Gefälschte E-Mail: Ein Hacker will mit Daten aus dem Postfach eines Apothekers Kasse machen.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin - Nach einem Hackerangriff wurde einem Apotheker aus Niedersachsen nicht nur das Passwort geknackt – ein bislang Unbekannter hat auch im Namen von Dr. Rainer Camehn in einer E-Mail um Geld gebeten. Noch ist der Hackerangriff auf das Postfach des

Die Sorgfaltspflichten der Apotheker*in im IT-Betrieb

VR - Verwaltungsrat Strategische Führung

Art. 716a⁴³⁰

2. Unübertragbare Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes⁴³¹ sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

B. Der Verwaltungsrat⁴¹⁴

5. die Obergaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Compliance-Verantwortung

VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

B. Der Verwaltungsrat⁴¹⁴

Art. 717⁴³³

IV. Sorgfalts-
und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

**Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2015)

III. Haftung für
Verwaltung,
Geschäfts-
führung und
Liquidation

Art. 754⁴⁸⁸

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

2 Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Meineimpfung.ch

Das BAG ist nicht verantwortlich – **ist das wirklich so?**



- Datensicherheit: Rein Sache der privaten Stiftung
- Nie über Sicherheitslücken informiert worden
- Im Stiftungsrat sitzt die Leiterin der Sektion Infektionskontrolle (in privater Funktion)
- Eidg. Finanzkontrolle ist Revisionsstelle

<https://www.srf.ch/play/radio/echo-der-zeit/audio/datenschutzprobleme-bei-der-plattform-meineimpfungen-ch?id=fbbd88e3-0b77-4a1e-8c53-38cd4a92b443>

Neues EU- und CH-Datenschutzrecht

Ausgangslage

Entstehungsgeschichte **Europäisches Datenschutzrecht DSGVO**

- Datenschutzrecht stammt in EU und CH aus 1995
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmen-beschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI

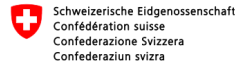
Ziel:

EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

- Am 24.4.2016 vom EU-Parlament angenommen.
 - **DSGVO ist bereits am 25.5.2018 in Kraft getreten**
 - Gilt ab diesem Datum für alle **Akteure, die auf dem Gebiet der EU tätig sind**
- EU-Verordnung ist in Gesamtheit für alle EU-Staaten verbindlich
- EU-Verordnung ist in jedem EU-Land unmittelbar anwendbar (keine nationalen Gesetz mehr notwendig)
- **Aber zahlreiche Ausnahmetatbestände (Öffnungsklauseln) eingeführt**

Umsetzung in der CH



[Signature]

[QR Code]

Anhang
**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

Vorentwurf

vom ...

- Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf lief bis 4. April 2017
- Botschaft des Bundesrates an das Parlament am 15.9.2017
- Behandlung im Nationalrat und Ständerat: Beginn 12.6.2018 NR

- **Parlament hat nDSG am 25.9.2020 verabschiedet**

- Bundesrat hat die Verordnung zum neuen Datenschutzgesetz am 23.6.2021 in Vernehmlassung geschickt. Wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und publiziert.

- Der Bundesrat hat Datenschutzgesetz, Verordnung zum Datenschutzgesetz und eine Zertifizierungs-Verordnung am 31.8.2022 **in Kraft gesetzt auf den 1.9.2023**
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90134.html>

Geltungsbereich Bund – Kantone - Private

CH-DSG gilt für

- Bundesbehörden und
- Private (natürliche Personen und **Unternehmen**)

Kantone erlassen jetzt laufend ihre 26 (!!) neuen kantonalen DSG für ihre

- kantonalen Verwaltungen, ihre eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Spitäler, Gebäudeversicherung, Informatikbetriebe, EW etc.) und
- die Gemeinden.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013)

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

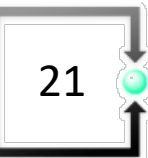
Art. 28³⁰

II. Gegen
Verletzungen
1. Grundsatz

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Warum kann die DSGVO (EU) für CH-Apotheken relevant sein?



Marktortprinzip

Angebot an Bürger in EU - Aufenthalt in EU - BEOBACHTEN

Art. 3 DSGVO

Räumlicher Anwendungsbereich

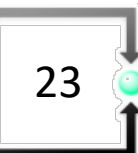
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Anknüpfungspunkt 1

Angebot von Waren und Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

Anknüpfungspunkt 2

Überwachung des Verhaltens von Personen in der EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)



Anknüpfungspunkt 1

Waren und Dienstleistungen anbieten

(Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

- wenn der **VERANTWORTLICHE** oder der **AUFTRAGSVERARBEITER**
- **WAREN** oder **DIENSTLEISTUNGEN**
- **offensichtlich in der EU anbieten**

- **Ausrichtung auf EU-Markt muss deutlich erkennbar sein**
- **Aktiv auf das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sein**
- **Unabhängig davon, ob gegen Geld oder kostenlos**
- **Offensichtlich:** reines Bereitstellen eines Internetauftritts oder Publizieren einer E-Mail-Adresse genügt nicht
 - **Spezifische Aktivitäten (Folgefolien)**

Anknüpfungspunkt 2

Überwachen des Verhaltens einer Person in EU
(Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

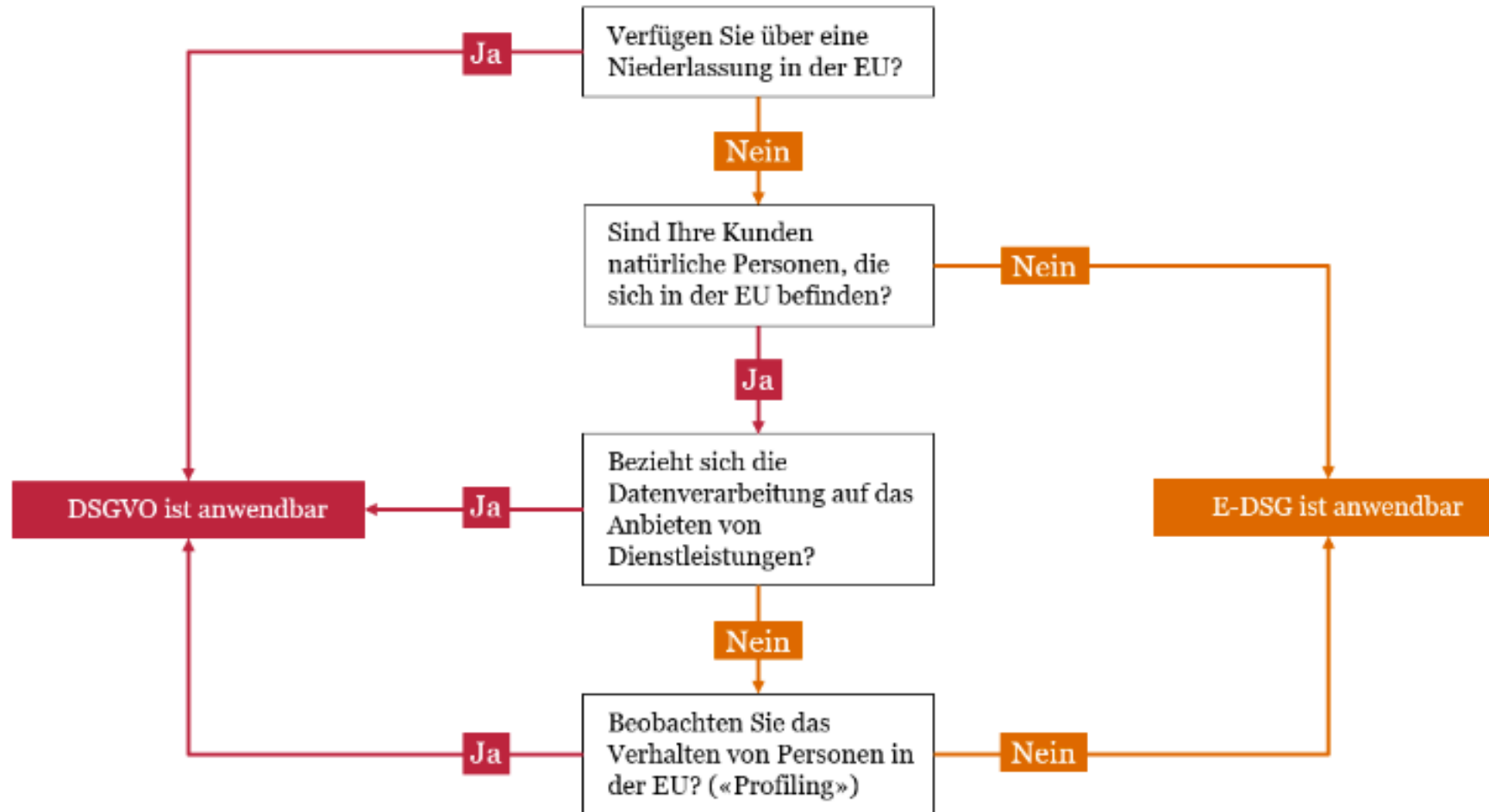
- wenn der **VERANTWORTLICHE**
 - **die Internetaktivitäten des BETROFFENEN**
 - **nachvollzieht, einschliesslich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten,**
 - **durch die von einem BETROFFENEN ein PROFIL erstellt wird,**
 - **das Grundlage für ihn betreffende Entscheidungen bildet oder**
 - **anhand dessen seine persönliche Verhaltensweisen oder**
 - **Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.**

Anknüpfungspunkt 2

Überwachen des Verhaltens einer Person in EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

- Wenn Internetaktivitäten von betroffenen Personen nachvollzogen werden
 - Erstellung von Persönlichkeitsprofilen
 - Wenn diese Grundlage für eine Entscheidung der betroffenen Personen bilden
 - Anhand derer die Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden (ErwGr. 24)
- Wenn Tracking-Cookies eingesetzt werden
- Wenn Social media Plugins eingesetzt werden
- Wenn Browser Fingerprints eingesetzt werden

Entscheidungsbaum Geltungsbereich



Quelle: https://www.pwc.ch/de/publications/2018/Datenschutz_in_der_Schweiz.pdf

Spezialvorschrift DSGVO: Datenschutz-Vertreter 27 DSGVO

Datenschutz-Vertreter nach Art. 27 DSGVO

- (1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter **schriftlich einen Vertreter in der Union.**
- (2) Diese Pflicht gilt nicht für
 - a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder
 - b) Behörden oder öffentliche Stellen.
- (3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.
- (4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

Pflicht zur Bestellung eines EU-Datenschutz-Vertreters für CH-Unternehmen



When trust is on your side

[HOME](#) [DIENSTLEISTUNGEN](#) [URTEILE](#) [INFO](#) [BLOG](#) [ÜBER UNS](#) [KONTAKT](#) [IMPRESSUM](#) [DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN](#)

EU-Datenschutzvertreter nach Art. 27 DSGVO

e-comtrust international ag stellt Ihrem Unternehmen einen Datenschutz-Vertreter gemäss Art. 27 DSGVO in der Europäischen Union zur Seite.

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen viele Schweizer Unternehmen, insbesondere Onlineshop-Betreiber, zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren an Konsumenten in EU-Länder verkaufen, deren Verhalten (mit Cookies oder anderen Marketing-Tools) beobachten oder einen Europäischen Auftragsbearbeiter beauftragen. Der Datenschutz-Vertreter ist Ihre Anlaufstelle für Behörden und betroffene Personen.

[Flyer \(Querformat\)](#) / [Flyer \(Hochformat\)](#)

Unser Angebot

Mit unserem Angebot verfügt Ihr Unternehmen über die **notwendige Datenschutz-Vertretung in der EU** gemäss Art. 27 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

www.eu-datenschutz-vertreter.ch

Sanktionen der DSGVO

Sanktionen

Aufsichtsbehörden in EU-Ländern

- **Direktes Sanktionierungsrecht** gegenüber UN
- Katalog von Sanktionen (Art. 58 § 2 DSGVO)
 - Mahnung
 - **Verwarnung**
 - **Förmliche Bekanntmachung** der UN und des Verstosses
 - **Vorübergehende Beschränkung** der Datenbearbeitung
 - **Dauerhafte Beschränkung** der Datenbearbeitung
 - **Geldbussen** von bis zu € 20 Mio oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes
 - Weitergehender Schaden (Schadenersatz und Zinsen) aus einem Gerichtsverfahren bleibt zusätzlich vorbehalten.

Auch CH-Unternehmen betroffen

Informationspflichten aufmerksam wurde und Beschwerde einreichte. Aufgrund der Beschwerde verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde das Schweizer Unternehmen zur nachträglichen Information des Beschwerdeführers und zur Vervollständigung der Information in Ihrer Datenschutzerklärung innert vier Wochen.

Schweizer Hotelbuchungsplattform verletzt die DSGVO-Informationspflicht in Österreich

DIENSTAG, 26. NOVEMBER 2019

Die österreichische Datenschutzbehörde verpflichtet in ihrem Entscheid eine Online-Hotelbuchungsplattform mit Sitz in der Schweiz zur Einhaltung der DSGVO-Informationspflicht. Das Schweizer Unternehmen war den Informationspflichten nur unvollständig nachgekommen und hatte es zudem unterlassen, einen Unionsvertreter zu benennen. Die Anwendbarkeit der DSGVO

Schweizerisches Bundes- Datenschutzgesetz (inkl. kantonale DSG)



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:

a. private Personen;

b. Bundesorgane.

Unternehmen sind auch „private Personen“

Kantone erlassen 26 Kantons-DSG

² Es ist nicht anwendbar auf:

- Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden;
- Personendaten, die von den eidgenössischen Räten und den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden;

Streichung: Schutz der Daten
juristischer Personen



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.

² Für privatrechtliche Ansprüche gilt das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht. Vorbehalten bleiben zudem die Bestimmungen zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs⁵.

Retorsion zu Art. 3 DSGVO



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Personendaten*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
- c. *besonders schützenswerte Personendaten*:
 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 3. genetische Daten,
 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;

Neu: Profiling-Daten

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

d. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;

f. *Profiling*: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, *Gesundheit*, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

g. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;



Wichtigster Grundsatz für die Personendatenbearbeitung

Art. 31 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

² Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen **fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:**

- a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.

- Gesetzliche Grundlage
- Ausdrückliche Einwilligung
- Überwiegendes öffentliches Interesse
- Überwiegendes privates Interesse -> Abschluss oder Abwicklung Vertrag

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten.

Art. 6 Grundsätze

¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.

² Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

**Datenschutz ist neu auch immer
Datensicherheit**



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- h. *Verletzung der Datensicherheit*: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 7 **Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche
Voreinstellungen**

1 Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

2 Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem **Stand der Technik**, der **Art und dem Umfang der Datenbearbeitung** sowie dem **Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.**



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 8 Datensicherheit

¹ Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Datenbearbeitungsvertrag mit Auftragsbearbeiter (ADV)



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Vertrags- und Auditpflichten für Verantwortlichen

Art. 9 **Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

**Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)**

vom ...

Schutzziele

Art. 2 **Schutzziele**

Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele erreichen:

- a. **Zugriffskontrolle:** Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
- b. **Zugangskontrolle:** Der Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, in denen Personendaten bearbeitet werden, wird unbefugten Personen verwehrt.
- c. **Datenträgerkontrolle:** Das Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben oder Entfernen von Datenträgern wird unbefugten Personen verunmöglicht.
- d. **Speicherkontrolle:** Unbefugte Eingabe in den Datenspeicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten wird verhindert.
- e. **Benutzerkontrolle:** Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen wird verhindert.
- f. **Transportkontrolle:** Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

**Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)**

vom ...

Schutzziele



- g. Eingabekontrolle:** In automatisierten Systemen kann überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben oder verändert wurden.
- h. Bekanntgabekontrolle:** Es kann überprüft werden, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben wurden.
- i. Wiederherstellung:** Die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen kann bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden.
- j.** Es wird gewährleistet, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (**Zuverlässigkeit**) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (**Datenintegrität**).
- k. Erkennung:** Verletzungen der Datensicherheit können rasch erkannt und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen eingeleitet werden.

Aktuell	Datenschutz	Öffentlichkeitsprinzip	Dokumentation	Der EDÖB	
---------	-------------	------------------------	---------------	----------	--

[Startseite](#) > [Datenschutz](#) > [Dokumentation](#) > [Leitfäden](#) > Technische und organisatorische Massnahmen

[← Dokumentation](#)


Leitfäden

Wahlen und Abstimmungen

Rechte der betroffenen Personen

Technische und organisatorische Massnahmen des Datenschutzes



 [Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zum
Datenschutz \(PDF, 1 MB, 21.08.2015\)](#)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html>

Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes

August 2015



Wird auf den 1.9.2023
überarbeitet werden

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Begriffe	3
Daten-/Informationssicherheit	3
Datenschutz	3
Informationsschutz	3
Personendaten	4
Datensammlung	4
Zuständigkeiten	5
Gesetzliche Grundlagen	5
Technische und organisatorische Massnahmen	5
Inhalt des Leitfadens.....	6
Schwerpunkt A. Zugang zu den Daten	7
A.1 Sicherheit der Räumlichkeiten	8
A.2 Sicherheit der Serverräume	9
A.3 Sicherheit des Arbeitsplatzes.....	9
A.4 Identifizierung und Authentifizierung	10
A.5 Zugang zu den Daten	11
A.6 Zugang von ausserhalb der Organisation	12
Schwerpunkt B. Lebenszyklus von Daten	13
B.1 Datenerfassung	14
B.2 Protokollierung.....	14
B.3 Pseudonymisierung und Anonymisierung	15
B.4 Verschlüsselung	17
B.5 Sicherheit der Datenträger	17
B.6 Datensicherung	18
B.7 Datenvernichtung	18
B.8 Auslagerung von Arbeiten (Bearbeitung durch Dritte)	19
B.9 Sicherheit und Schutz	19
Schwerpunkt C. Datenaustausch	21
C.1 Netzsicherheit.....	22
C.2 Verschlüsselung von Mitteilungen	22
C.3 Unterzeichnen von Mitteilungen	24
C.4 Übergabe von Datenträgern	26
C.5 Protokollierung des Datenaustauschs	26
Schwerpunkt D. Auskunftsrecht	27
D.1 Recht der betroffenen Personen	27
D.2 Reproduzierbarkeit der Verfahren	28
Hilfsmittel	29
Das Bearbeitungsreglement.....	29
Inhalt des Reglements.....	29
Schlussbemerkung	30

Selbstdeklaration des SaaS-Anbieters zum Rahmenvertrag für die Bereitstellung und den Betrieb von ärztlichen Fachapplikationen aus der Cloud

4. Organisatorische Massnahmen

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
4.1. Der Anbieter stellt dem Kunden eine umfassende Dokumentation zu allen angebotenen SaaS-Dienstleistungen zur Verfügung, welche alle enthaltenen Funktionen beschreibt und umfassend über		

34 Massnahmenvorschläge

5. Technische Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen sind insbesondere dem Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich vom Juli 2002 sowie den Minimalanforderungen der FMH für IT-Grundschutz für Praxisärztinnen und Praxisärzte (<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/e-health/it-grundschutz.cfm>) entnommen.

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
5.1. Erlässt der Anbieter zuhanden des Kunden <u>konkrete</u> Sicherheitsvorgaben, welche dieser umzusetzen und einzuhalten hat? Wenn ja, welche? Kann er dafür die entsprechenden Vorgaben		

20 Massnahmenvorschläge

https://www.fsdz.ch/file-docs/selbstdeklaration_zum_rahmenvertrag_cloudservices_fmh_-_finale_publicationsversion_2-00_-_14-01-2020.pdf

Verantwortlicher

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- j. *Verantwortlicher*, private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;

Art. 6 Grundsätze

⁵ *Wer Personendaten bearbeitet*, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Mass-

Auftragsbearbeiter

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

k. *Auftragsbearbeiter*: private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

Auslagerung der Datenbearbeitung (inkl. Cloud-Computing)

Art. 9 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte;
und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

⁴ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Art. 28 (1) DSGVO / 9 nDSG

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine **Verarbeitung** im Auftrag eines **Verantwortlichen**,

so arbeitet dieser **nur mit Auftragsverarbeitern** zusammen,

- die **hinreichend Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen** gewährleistet ist.

Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Wer personenbezogene Daten an beizuzogene Service-Provider auslagert, **muss einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADVV) mit einem Service Level Agreement für TOM's (technische und organisatorische Massnahmen – SLA TOM)** abschliessen und vorweisen können.

Art. 28 (2 und 3a-h) DSGVO / 9 nDSG

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter - ADVV

Verantwortlicher braucht (**neue**) **Verträge** (ausdrücklich in Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit **Auftragsverarbeiter**, welche

- im Detail die aus der Datenschutz-Folgeabschätzung abgeleiteten organisatorischen oder technischen **Massnahmen vertraglich überbinden**,
- **Selber notwendige und aktuelle Massnahmen sicherstellt**,
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung regelt (3),
- Art und Zweck der Verarbeitung regelt (3),
- Nur auf dokumentierte Weisung verarbeitet (3a),
- Bearbeitende Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden (3b),
- Art der personenbezogenen Daten festlegt (3),
- Kategorien betroffener Personen festlegt (3),
- die **Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters** dafür **statuiert**,
- die **Service Levels** für die Massnahmen **definiert**,
- die **Gewährleistung** des Auftragsverarbeiters **festlegt**,
- die **Informationspflichten** bei Verletzungen regelt,
- die **Haftung** des Auftragsverarbeiters **definiert**,
- ein **jederzeitiges Auditrecht** (Kontrollrecht bez. Einhaltung der vertraglichen Auflagen) **sicherstellt**.

Ausdrückliche Einwilligung

vom 25. September 2020

Art. 6 Grundsätze

⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.

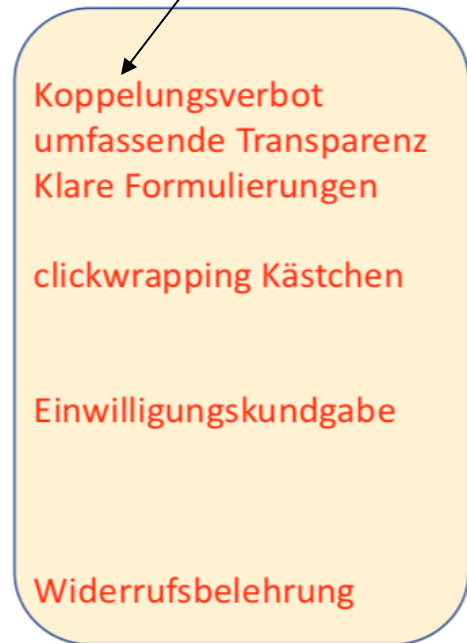
⁷ Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.

Ausdrückliche Einwilligung

Art. 4 § 11 DSGVO / Art. 6 Abs. 6 nDSG

- **Ausdrückliche Einwilligung** ist
 - jede **freiwillig** für den bestimmten Fall,
 - in **informierter** Weise und
 - **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung
 - in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden **Handlung**,
 - mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **einverstanden** ist.
 - Die ausdrückliche Einwilligung ist **jederzeit widerrufbar** (Betroffenenrechte → eingeschränkte Nutzung → Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten).



Wir sind für Sie da! Unsere Hilti Stores sind bundesweit für Sie geöffnet **Mehr >**

NEUPRODUKTE & INNOVATIONEN

Entdecken Sie unsere neuesten Hilti Produktinnovationen

[Zu den Neuprodukten >](#)



PROFITIEREN SIE VON PERSONALISIERTEN WEBANGEBOTEN - DURCH DEN GEZIELTEN EINSATZ VON COOKIES

Mit Ihrer Erlaubnis nutzt Hilti Cookies, um die Verwendung unsere Webseiten/Apps einfacher und komfortabler für Sie zu machen.

[COOKIE-EINSTELLUNGEN ANNEHMEN](#)

[WÄHLEN SIE IHRE INDIVIDUELLEN COOKIE-EINSTELLUNGEN](#)

PRODUKT




IHRE COOKIE-EINSTELLUNGEN

Mit Hilfe von Cookies können wir speziell für Sie ausgewählte Inhalte auf unseren Webseiten/Apps bereitstellen.

Mehr erfahren >

Performance Cookies

Performance Cookies helfen uns zu verstehen, wie Sie unsere Webseiten und Apps verwenden. Wir nutzen diese Erkenntnisse, um das Verwenden unserer Webangebote für Sie noch einfacher und komfortabler zu gestalten.

- Individualisierte ID 
- Pseudonymisierte ID 
- Anonymisierte Cookies 

Marketing Cookies

Marketing Cookies ermöglichen es uns, für Sie passende Anzeigen auf von Ihnen verwendeten Webseiten und Apps anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Marketing Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.

Ja Nein

Social Media Cookies

Mit Social Media Cookies ermöglichen Sie uns, für Sie passende Hilti Angebote in Ihren bevorzugten sozialen Netzwerken anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Social Media Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.

Ja Nein

**SPEICHERN &
WEITER**

ODU
TIONnsere
onen

en >

SWÄHLE

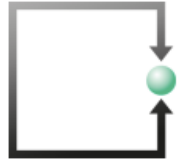
n...

ESTE

r(n) dir
korb ü

t.-Nr. 3

EuGH-Urteil vom 1.10.2019 – Az. C-673/17 (2)



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

[Profil](#) [Kompetenzen](#) [Team](#) [Aktuell](#) [Publikationen](#) [Referenzen](#) [Kontakt](#)

[« Zurück zur Übersicht](#)

Voreingestellte Einwilligung in Cookies ist unzulässig

Verfasst am 01.10.2019

Der EuGH hat mit einem Urteil entschieden, dass die voreingestellte Einwilligung in Cookies unzulässig ist. Die Internetnutzer müssen demzufolge beim Besuch von Webseiten dem Setzen der Cookies aktiv zustimmen.

[Weiterlesen](#)



Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Informationspflichten



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Anpassung aller Datenschutzbestimmungen auf Webseiten erforderlich

Meldepflichten

Data Breach Notifications (nDSG)

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG

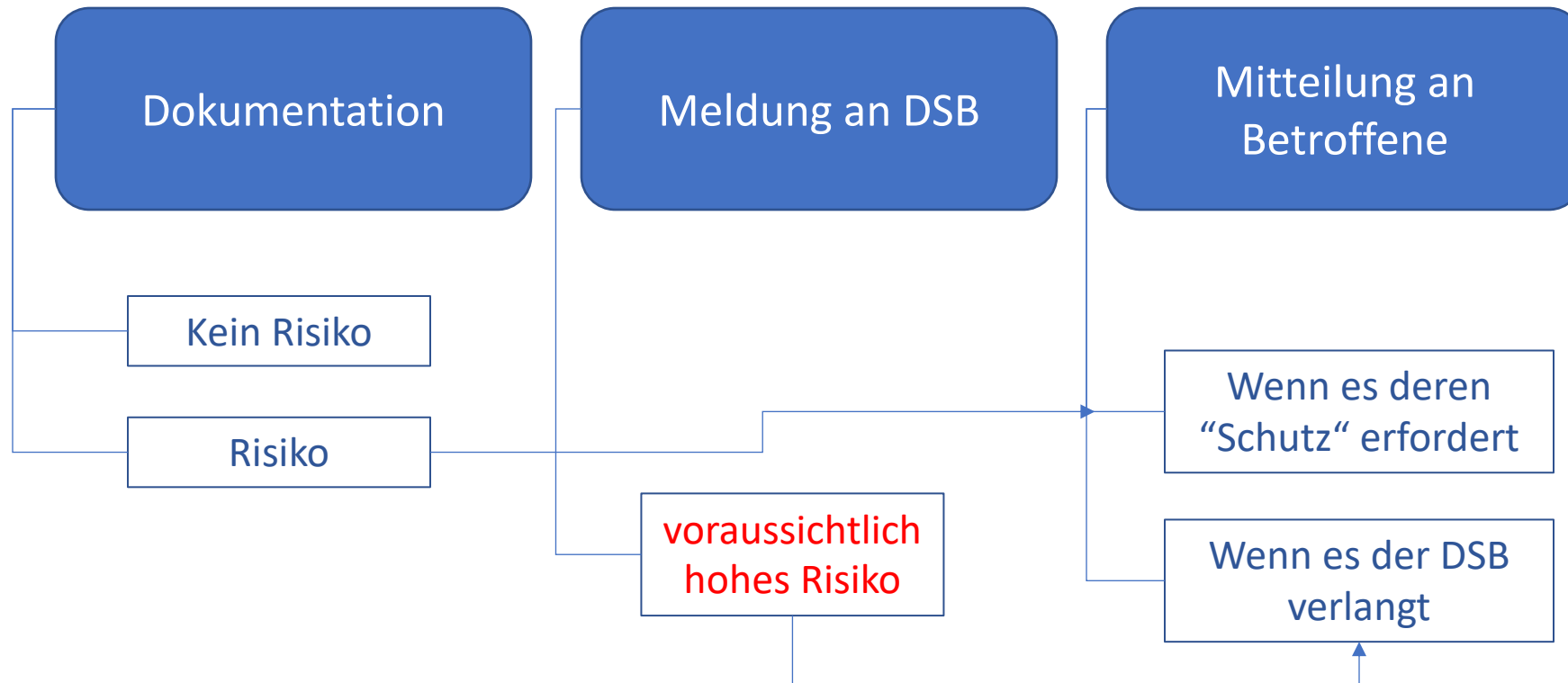
Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

3 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

4 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG



Sanktionen nDSG



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 60

Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

1 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.

2 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoß gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDOB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 62 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1 Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

3 Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 63 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** bestraft, die einer Verfügung des EDÖB oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen, die oder der unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist, vorsätzlich nicht Folge leisten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 65 **Zuständigkeit**

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen obliegen den Kantonen.

² Der EDÖB kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Art. 66 **Verfolgungsverjährung**

Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Umsetzung und Aktivitäten

Projektvorgehen zur Umsetzung

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

1. **Inventar der Personendaten in Applikationen** (interne und externe) und **Ablagen** erstellen
2. **Datenschutzerklärungen auf den neuesten Stand bringen**; prüfen ob alle Fälle abgedeckt sind, wo das Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet.
3. **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen; **Empfehlung trotzdem erstellen**)
4. **Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen** (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen.
5. Auslandtransfers identifizieren und offenlegen (DSE)
6. **Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung** einführen
7. **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen
8. **Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen** (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern einbinden)

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

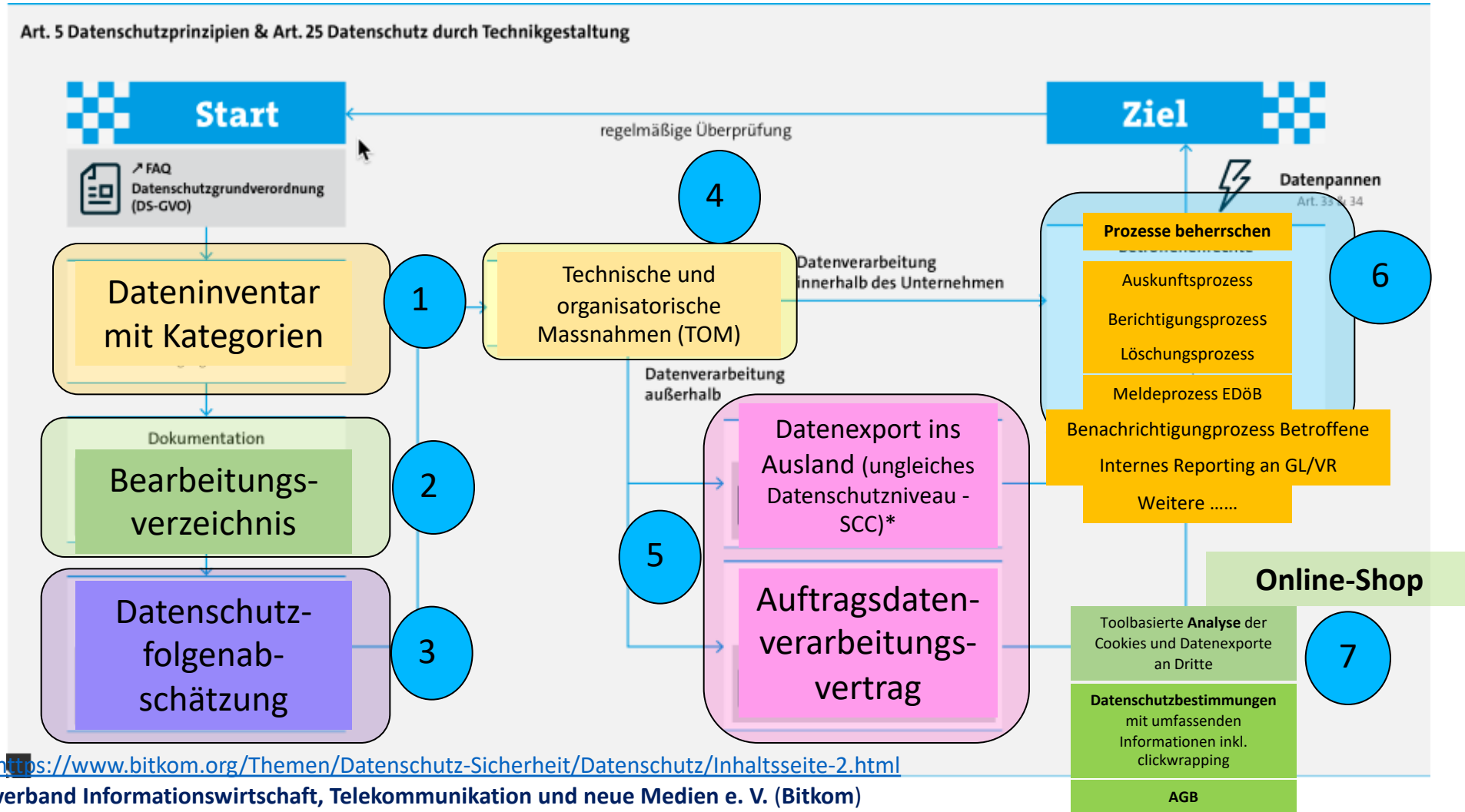
9. **Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung** von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen
10. Vorgaben und **Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen** erstellen oder anpassen.
11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und – sofern vorhanden – neu regeln.
12. periodische **Awareness-Schulung** durchführen, dokumentieren und **Weisungen** an Mitarbeiter anpassen sowie **allenfalls interne Audits** vorsehen und dokumentieren (**Nachweise sicherstellen**).
13. **Datenschutzerklärungen** (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen.
14. Online-Shops **umfassende Informationspflichten** bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen.
15. **Einwilligungen des Benutzers durch „clickwrapping“** einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen)

Muss-
Dokument

Muss-
Anforderung

Muss-
Anforderung

Umsetzung EU- und CH Datenschutz



Quelle: <https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/Datenschutz/Inhaltsseite-2.html>

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)

* <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland.html#-291511647>

Schritt 1a

Dateninventar der Unternehmung erstellen

- a. Mitarbeiterdaten
- b. Kundendaten
- c. Lieferantendaten
- d. Weitere Personendaten

Schritt 1b

Kategorien von Personendaten

Zuordnung der bearbeiteten Personendaten zu Kategorien

- a. Personendaten
- b. Besonders schützenswerte Personendaten
- c. Profiling-Daten
- d. Weitere Kategorien

Schritt 1c

Dateninventar der Unternehmung erstellen

Welche konkreten Personendaten pro Gruppe sammeln Sie?

z.B. Kundendaten

- Name
- Vorname
- Strasse
- Ort und PLZ
- Telefon
- E-Mail
- Verkaufsdaten (Medikamente, Bezugsdatum, Bezugsvolumen, Referenz auf Rezept Etc.)
- Kreditkarten oder Bankdaten
- Rechnungsdaten
-

Schritt 2

Bearbeitungsverzeichnis erstellen

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2000

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.

Schritt 3

Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen

Art. 22 Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

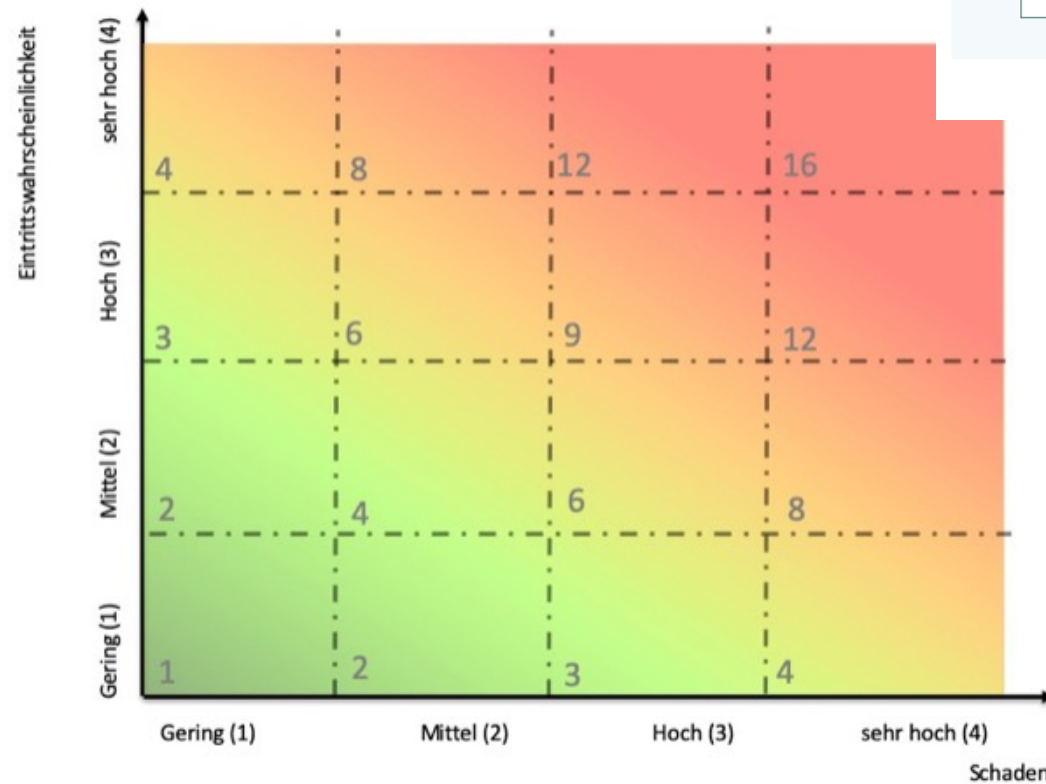
- a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH

Beispiel

Risikomatrix



— NORM [AKTUELL]

ISO/IEC 27005:2018-07

Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren -
Informationssicherheits-Risikomanagement

Englischer Titel:

Information technology - Security techniques - Information security risk
management

Ausgabedatum:

2018-07

Originalsprachen:

Englisch

Schritt 4

Technische & organisatorische Massnahmen festlegen

- Für meine Unternehmung
- Für meine Mitarbeitenden (Weisungen)
- Für die Bearbeitung von Kundendaten
- **Für die Auslagerung von Personendaten an Auftragsdatenverarbeiter**

Schritt 5

Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ADVV

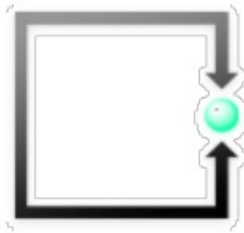
Schritt 6

Prozessbeschreibungen und –beherrschung für Betroffenenrechte

Schritt 7

Überprüfung und Anpassung Online-Auftritt (Informationspflichten Art. 19 nDSG)

FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG



Datenschutz Übersicht: Überprüfung der Webseite

I Inhaltsverzeichnis



Kontext	03
Ausgeführte Scripte	04
Cookies	06
Sicherheitsmerkmale	09
Handlungsempfehlungen	10

Ist-Zustand

Land	Unternehmen	Produkt und Verbindungs-URL
US	AWIN AG	AWIN https://www.dwin1.com/30129.js
US	Meta Platforms Ireland Limited	Facebook Pixel https://connect.facebook.net/en_US/fbevents.js
US	Google Ireland Limited	Google Ads https://www.googleadservices.com/pagead/conversion_async.js
US	Google Ireland Limited	Google Analytics https://www.google-analytics.com/gtm/optimise.js?id=GTM-P5C25CF
US	Google Ireland Limited	Google CDN https://www.gstatic.com/recaptcha/releases/duy-HVVR9Brf6N2GewjkPRfsA/recaptcha_en.js
US	Google Ireland Limited	Google DoubleClick https://stats.g.doubleclick.net/jj/collect?t=dc&aip=1&r=3&v=1&_v=j96&tid=UA-11542176-1&cid=551682120.1662465916&jid=2011759994&gjid=2089981837&_gid=186305641.1662465916&_u=YEBAAAQAAAAC-&z=2042203877
US	Google Ireland Limited	Google Fonts https://fonts.gstatic.com/s/roboto/v18/KFOmCnqEu92Fr1Mu4mxK.woff2
US	Google Ireland Limited	Google Tag Manager https://www.google-tagmanager.com/gtm.js?id=GTM-W3LG433
US	Google Ireland Limited	Google reCAPTCHA https://www.google.com/ads/ga-audiences?t=sr&aip=1&r=4&slf_rd=1&v=1&_v=j96&tid=UA-11542176-1&cid=551682120.1662465916&jid=2011759994&_u=YEBAAAAQAAAAC-&z=970629497
US	Hotjar Ltd.	Hotjar Behavior Analytics https://vars.hotjar.com/box-

Schritt 7

Überprüfung und Anpassung Online-Auftritt

In der Regel ist eine Anpassung folgender Bereiche eines Webauftritts notwendig:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- **Separate Datenschutzbestimmungen** mit Detailinformationen zu bearbeiteten Daten, Datenweitergabe und Widerrufsrechte des Betroffenen
- **Einbau des Clickwrapping** (nachweisbare Einwilligungserklärung des Benutzers) in Webseite oder Profil-Erhebungsseiten
- Sicherstellung des **Einhaltung des Koppelungsverbot**es (Alternativzugang mit oder ohne Akzept zur Datenbearbeitung einführen)

WG: neues Datenschutzgesetz



o Marcello Dioguardi - ProPharma Systems AG <m.dioguardi@wettingen.propharma.ch>

Sonntag, 13. November 2022 um 09:10

An: o Lukas Faessler

Von: Samuel Dietrich <Samuel.Dietrich@pharmasuisse.org>

Gesendet: Donnerstag, 10. November 2022 09:50

An: Lisa Pozzi - ProPharma Systems AG <l.pozzi@wettingen.propharma.ch>

Cc: Anna Schlegel <Anna.Schlegel@pharmasuisse.org>

Betreff: AW: neues Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Pozzi

Besten Dank für Ihre Anfrage.

Wie meine Kollegin bereits ausgeführt hat, erarbeiten wir momentan Dokumente, welche die Apotheken im Bereich des Datenschutzes unterstützen. Dazu gehört auch eine kurze Kundeninformation mit einem Verweis auf die Datenschutzerklärung. Eine ausdrückliche Einwilligung ist insofern nicht notwendig, als Dokumentations-, Auskunfts- sowie die Aufbewahrungspflicht gesetzlich geregelt sind. Erst wenn besonders schützenswerte Personendaten erhoben werden, welche weiter gehen als die gesetzlichen Grundlagen, ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich. Sobald jedoch besonders schützenswerte Daten weitergegeben werden, ist eine Einwilligung der betroffenen Person ohnehin notwendig. Diese kann zwar auch mündlich oder gar stillschweigend erfolgen. Zudem ist bei Rückfragen z.B. zu einem auszuführenden Rezept von der stillschweigenden Einwilligung auszugehen. Folglich ist noch nicht klar, ob wie hierzu ebenfalls eine Vorlage erarbeiten werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen weiterhelfen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

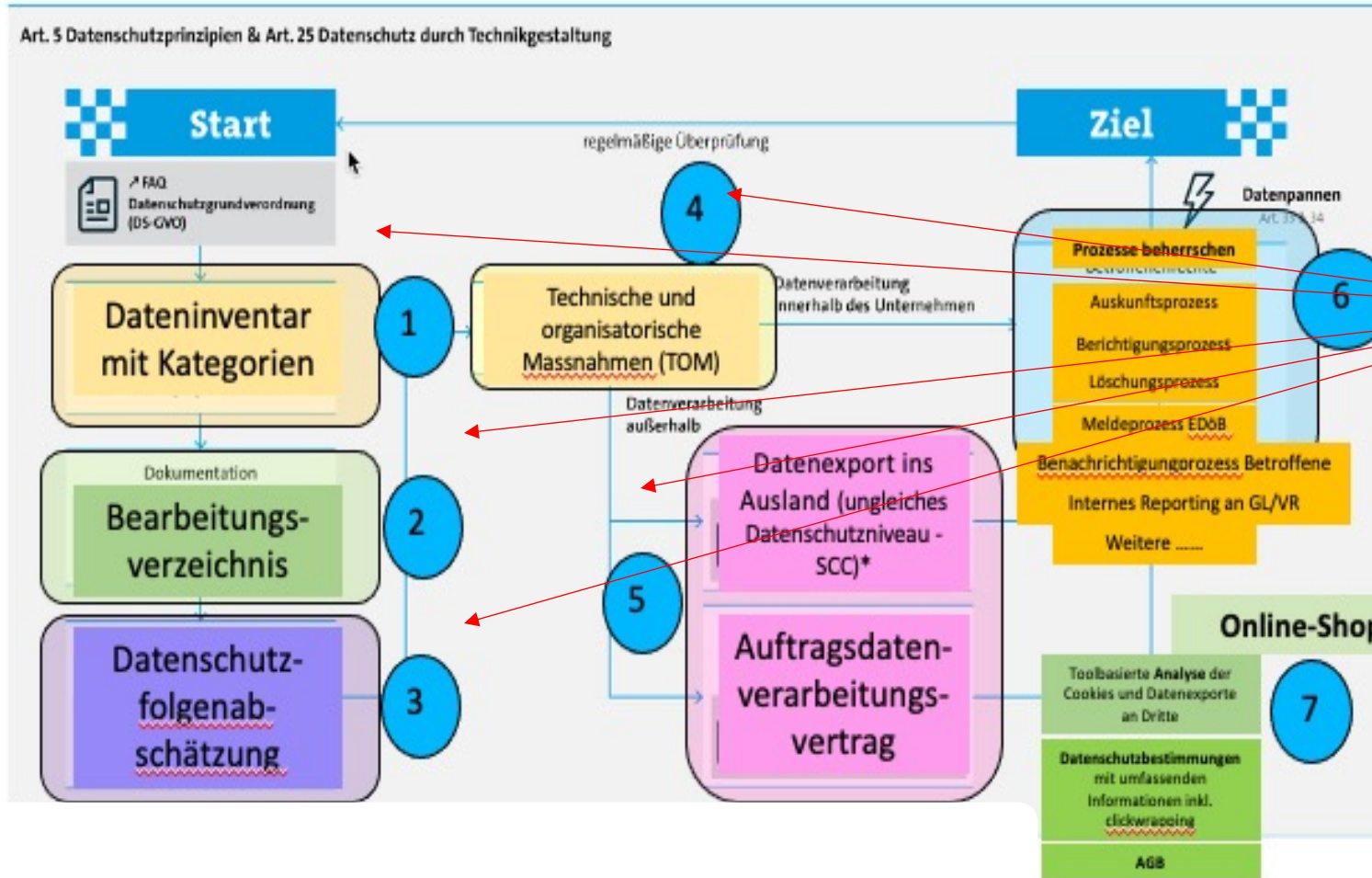
Samuel Dietrich
Stabsstelle Recht
Jurist

pharmaSuisse
Schweizerischer Apothekerverband
Recht
Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58/66, F +41 (0)31 978 58 59
samuel.dietrich@pharmaSuisse.org, www.pharmasuisse.org

Corona-Testing
Lassen Sie sich in der Apotheke testen: www.ihre-apotheke.ch



Unsere Unterstützungsleistungen



Team erarbeitet Entwürfe nach Projektplan

Wir **reviewen** Ihre Entwürfe und geben Verbesserungs-Feedback

Team passt Entwürfe an und finalisiert diese.

Unternehmen schult seine Mitarbeitenden auf den 1.9.2023

Besten Dank

Lukas Fässler

Rechtsanwalt & Informatikexperte
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76B
CH-6340 Baar

Tel. +41 +41 727 60 80

www.fsdz.ch

faessler@fsdz.ch



Feedback-Formular zum Workshop

Sonderaktion: Wir erstellen Ihnen eine Auswertung über die auf Ihrer(n) Webseite(n) eingesetzten Cookies und Datentransfers zwecks Erstellung einer gesetzeskonformen Datenschutzerklärung

Bestellung innerhalb von 10 Tagen nach Seminartagende: CHF 160.– (exkl. MwSt) anstatt CHF 260.– (exkl. MwSt) unter Mail: faessler@fsdz.ch